

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Den Verträgen der inova liegen zugrunde:

- A. Die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen
- B. Die Bedingungen über die Erstellung von Software-Programmen
- C. Die Bedingungen für die Nutzung von Software-Programmen
- D. Die Bedingungen für Pflege-/Beratungs- und Schulungsleistungen
- E. Die Nutzung der inova Software auf dem inova-Terminal-Server

A. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der inova gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse der inova mit ihren Kunden, sofern sich nicht aus den - im folgenden unter B., C. und D abgedruckten- Bedingungen etwas Spezielleres ergibt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen der inova ergeben sich aus dem Inhalt der Bestellung des Kunden sowie des schriftlichen Angebots der inova.

§ 3 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Lieferungen und Leistungen der inova wird einzelvertraglich vereinbart. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. In jedem Fall verstehen sie sich zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.

(2) Ändern sich zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung der inova die Preise für von der inova zu beschaffenden Vorprodukten erheblich, gilt dies als eine Änderung der Geschäftsgrundlage, die die inova zu einer angemessen höheren Vergütungsforderung berechtigt.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Fälligkeit der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung zu leisten.
- (2) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der inova ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die ihm zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Betriebsmittel sowie personelle Unterstützung in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) inova behält sich das Eigentum an sämtlichen dem Kunden gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung oder später entstehenden Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt dies bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch inova nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, inova teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 7 Umfang der Nutzungsberechtigung

- (1) Der Anwender ist zur Nutzung der ihm überlassenen Programme auf nur einen Einplatzrechner berechtigt.
- (2) Im Falle des Wechsels der Kunden-Hardware muß dieser die Software aus der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.
- (3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationen-Rechensysteme einsetzen, muß er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder inova eine besondere Lizenzgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird inova dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser inova den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl der angeschlossenen Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach vollständiger Entrichtung der Lizenzgebühr zulässig.
- (4) Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer Form ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Die Programme dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsvorbehalte in keiner Form verändern.
- (3) Der Kunde trägt in vollem Umfang die Verantwortung für die regelmäßige Datensicherung.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Mängel der gelieferten Software wie auch Mängel an gelieferter Hardware werden von inova innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung bzw. - falls eine Abnahme nach unten B. erforderlich ist - ab dem Tag der Abnahme nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der inova durch kostenfreie Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung.
- (2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, oder ist die Nachbesserung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn inova hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder der Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von inova verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- (3) inova leistet keine Gewähr für Fehler, die durch Mitwirkung des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung des Auftrags durch sonstiges Verhalten des Kunden verursacht sind. Dies gilt auch, wenn die Vertragsgegenstände bzw. die vorhandenen Anlagen von dem Kunden verändert, unsachgemäß verwendet oder von dem Kunden oder Drittfirmen unsachgemäß gewartet werden.
- (4) Treten Fehler auf, hat der Kunde inova unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie sich die Fehler bemerkbar machen. Für Folgeschäden, die auf nicht unverzügliche Fehlermeldungen zurückzuführen sind, übernimmt die inova keine Haftung.

§ 10 Haftung

Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das 2-fache der vereinbarten Vergütung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muß. Im übrigen haftet inova nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen entsprechend heranzuziehen.

§ 11 Vertragsdauer/fristlose Kündigung

inova ist insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen (Pflege-, Wartungs- oder Beratungsverträgen) berechtigt, erhebliche Verstöße gegen vertragliche Verpflichtungen seitens des Kunden (z.B. mehrmonatiger Verzug mit einer Zahlungsverpflichtung) zum Anlass für eine fristlose Kündigung zu nehmen.

§ 12 Schriftform/Gerichtsstand

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung von mit der inova ausgehandelten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
(2) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, Bergisch-Gladbach als Gerichtsstand vereinbart.

B. Die Bedingungen über die Erstellung von Software-Programmen

§ 13 Quellcode-Überlassung und Weiterverwertung

(1) inova ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrundeliegenden Quellcodes einschl. der dazugehörigen Entwicklungsdokumente nicht verpflichtet.
(2) Eine Weiterentwicklung und Weiterveräußerung des Programms durch den Kunden an Dritte ist nicht gestattet.

§ 14 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Kunden.
(2) Nach der Installation des Programms weist die inova durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.
(3) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen der inova verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.
(4) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. inova kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.
(5) Die tatsächliche Ingebrauchnahme der Software gilt als Abnahme.
(6) Liefert inova zusätzliche, den Bedürfnissen des Kunden angepaßte Hardware, gelten die unter (1) bis (5) aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

C. Die Bedingungen für die Nutzung von Software-Programmen

§ 15 Leistungsinhalt/-erweiterung/Mitteilungspflicht

(1) inova überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Lieferschein aufgeführten Programme einschl. etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Materials auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer zu nutzen.
(2) Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Zusatzprogramme sowie Optionen zur Software, wenn dies in einem Nachtrag zum ursprünglichen Vertrag aufgenommen wird.
(3) Der Kunde hat inova Änderungen seiner Hardware-Konfiguration oder seines Betriebssystems unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Art der Lieferung

inova liefert dem Kunden je ein Exemplar des vereinbarten Programms in maschinenlesbarer Form. Nach Vertragsabschluß eventuell bereits verbesserte Versionen der Programme können dem Kunden nur gegen besondere Berechnung zur Verfügung gestellt werden.

D. Die Bedingungen für Pflege-, Beratungs- und Schulungsleistungen

§ 17 Software-Pflege und Beratung

(1) Die Pflege der Software, Vorhaltung des Quellcodes und tel. Unterstützung (Hotline) werden im Einzelfall vertraglich gesondert zwischen dem Kunden und der inova vereinbart.

§ 18 Vertragsdauer

Verträge über Pflege oder Beratung mit der inova werden für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie sind innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende von beiden Seiten kündbar. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Partnern grundsätzlich vorbehalten.

§ 19 Gewährleistung

(1) inova übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die vertraglich spezifizierten Funktionen aufweist. Soweit inova die zu pflegenden Programme dem Kunden auch zur Nutzung überläßt, gelten die dem jeweiligen Vertragstyp entsprechenden Gewährleistungsbestimmungen der inova. Zur Gewährleistung aus dem Pflegevertrag ist der Anbieter in diesem Falle insoweit verpflichtet, als die vereinbarten Pflegemaßnahmen über diejenigen Verpflichtungen hinausgehen, die zur Gewährung der Nutzungsüberlassung notwendig sind.

(2) Mitgeteilte Fehler sind von der inova zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muß inova eine Ausweichmöglichkeit entwickeln. Gelingt es inova nicht, ihren zuvor bezeichneten Verpflichtungen nachzukommen, kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrages verlangen. In jedem Fall verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Zugang einer Mängelanzeige oder regelmäßigen Überprüfungen.

§ 20 Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter der inova im Bedarfsfalle geeignete Räume, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können, - auch für Schulungen - zur Verfügung stellen.

E. Die Nutzung der inova Software auf dem inova-Terminal-Server

§ 21 Terminalserver Nutzungsbedingungen

(1) Die inova GmbH bietet den Betrieb ihrer Software auf einem Terminalserver an.

(2) Der Zugriff auf den inova-Terminalserver erfolgt über einen Remote Desktop Client. Die dafür benötigte Betriebssystem-Lizenz wird je Benutzer dem Kunden in Rechnung gestellt.

(3) Die vom Kunden genutzten Zugriffsdaten sind vertraulich und personenbezogen zu nutzen. Bei unerlaubter Weitergabe der Daten an Dritte oder bei fahrlässigem Verlust behält sich die inova GmbH zivilrechtliche / strafrechtliche Schritte vor.

(4) Der zur Verfügung gestellte Speicherplatz zum Betrieb der inova-Software beträgt 10GB. Wird weiterer Speicherplatz benötigt, wird dieser gesondert berechnet.

(5) Die Installation von Software auf dem inova-Terminalserver durch den Kunden ist untersagt. Jeder entstandene Schaden (z.B. durch Lizenzverletzungen, Ausfallzeiten, Wiederherstellung der Daten/System) wird dem Kunden in Rechnung gestellt und ggfs. angezeigt.

Bergisch Gladbach, Dezember 2018